KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Wolfgang Waldmüller, Fraktion der CDU

Sachstand Mobilfunkförderprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Am 21. Mai 2021 hat die EU-Kommission das Funkmastenprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach den EU-Beihilfevorschriften genehmigt. Dieses Funkmastenprogramm sieht eine Förderung in Höhe von 58 Millionen Euro für den Aufbau, den Betrieb und die Gewährung des Zugangs zu einer landeseigenen passiven Mobilfunkinfrastruktur vor. Zum Errichten und Beitreiben dieser Infrastruktur wurde im August 2020 die Funkmasten-Infrastrukturgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern (FMI) gegründet.

Aus der Antwort der Landesregierung auf Drucksache 8/170 ergeben sich folgende Nachfragen.

1. Wie war der genaue Ablauf des von der Funkmasteninfrastrukturgesellschaft (FMI) durchgeführten und am 2. September 2021 abgeschlossenen Markterkundungsverfahren?

Mit Schreiben vom 4. Juni 2021 wurden die Mobilfunknetzbetreiber (MNB) über den Beginn des Markterkundungsverfahrens (MEV) nach europaweiter Veröffentlichung auf der Bekanntmachungsplattform Tenders Electronic Daily (TED) durch die FMI informiert. Die Veröffentlichung im TED erfolgte am 9. Juni 2021. Das MEV endete nach einer Frist von vier Wochen ab Veröffentlichung grundsätzlich am 7. Juli 2021. Nach Beantragung wurde den MNB eine Fristverlängerung bis zum 21. Juli 2021 gewährt.

Nach fachlicher Prüfung durch die FMI wurde festgestellt, dass unzureichende oder fehlende Daten der MNB eine abschließende Bewertung der Ergebnisse des MEV nicht zuließen. Die MNB wurden am 26. Juli 2021 unter Fristsetzung bis zum 9. August 2021 zur Nachbesserung aufgefordert. Nach erfolgter Auswertung wurden die MNB am 2. September 2021 per E-Mail über das Ende des MEV informiert.

2. Wann wurden die Mobilfunknetzbetreiber darüber informiert? Wie wurden die Mobilfunknetzbetreiber darüber informiert?

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 1 hingewiesen.

3. Wie gestaltet sich das Vorgehen zu Akquise und Erwerb geeigneter Grundstücke für möglich Standorte?

Die mögliche Nutzung landeseigener oder kommunaler Flächen steht bei der Prüfung auf Eignung derzeit im Vordergrund. Sollten solche Flächen nicht zur Verfügung stehen, wären alternative Flächen zu prüfen. Die vertragliche Sicherung notwendiger Grundstücksrechte für die Errichtung eines Mobilfunkmasten erfolgt gemäß den europarechtlich maßgeblichen Ausbaugrundsätzen erst nach Vorliegen mindestens einer verbindlichen Nutzungszusage eines MNB.

4. Wurden den Mobilfunknetzbetreibern alle möglichen zu realisierenden Standorte mitgeteilt oder nur diejenigen, an denen die Rechte an Grund und Boden bereits gesichert sind?

Im Ergebnis des MEV wurden die Versorgungslücken im Sprachmobilfunk identifiziert. Durch die FMI wurden Cluster aus mehreren Versorgungslücken gebildet, die im Idealfall durch den Bau eines Mobilfunkmastes und durch die Nutzung eines MNB geschlossen werden können. Durch die FMI werden konkrete Suchkreisanfragen an die MNB gestellt. Die FMI und die MNB haben sich auf ein abgestimmtes Verfahren hinsichtlich der Anzahl der Cluster und Fristen zur Beantwortung durch die MNB je Suchkreisanfrage verständigt, um die Bearbeitung der Anfragen durch die MNB sicherzustellen. Sofern im jeweiligen Cluster landeseigene Flächen zur Verfügung stehen, werden diese benannt und durch die MNB auf Eignung geprüft. Für den Fall, dass im jeweiligen Cluster keine landeseigenen Flächen vorhanden sind, wird durch die MNB bei Interesse ein Suchkreis benannt, aus dem heraus eine Erschließung der Versorgungslücke gegeben ist. Eine Sicherung der Grundstücksrechte erfolgt erst, wenn der MNB vertraglich gebunden wurde.

5. Welche Standorte sind nach aktuellem Stand durch das Verfahren der FMI gesichert?

Aktuell sind die Grundstücksrechte für den Standort des ersten Funkmastes zwischen Glambeck und Göllin gesichert.

6. Worin werden, sofern es aktuell noch nicht gesicherte Standorte gibt, die Ursachen für den teilweisen Bewerbermangel gesehen?

Aufgrund des in Frage vier beschriebenen Verfahrens kommt es nicht zu einem Bewerbermangeln an noch nicht gesicherten Standorten.

Eine Standortsicherung wird erst nach der verbindlich erteilten Zusage mindestens eines MNBs zur Nutzung des noch zu errichtenden Mobilfunkmastens in die Wege geleitet.

7. Welche Maßnahmen sind von der FMI selbst oder durch die Landesregierung eingeleitet worden, um den Errichtungsprozess zu beschleunigen und weitere Mobilfunknetzbetreiber für die noch freien Standorte mit der entsprechend notwendigen Bereitschaftserklärung zu gewinnen?

Die FMI steht zu jedem bereits abgefragten Cluster im Austausch mit dem MNB, um Möglichkeiten zur schnellen Standortrealisierung zu finden. Das Ausbauprogramm des Landes setzt bereits an sich Anreize durch das Errichten von Mobilfunkmasten in bisher mit Mobilfunk unversorgten Gebieten, die die MNB zur beschleunigten Versorgung des Landes mit leistungsfähigem Mobilfunk mieten können.

Alle MNB, die die erforderlichen Mobilfunkfrequenzen besitzen, sind bereits in das Ausbauprogramm eingebunden.

8. Welche Gebiete/Standorte im Land werden nach bereits erfolgter Markterkundung durch das "Graue-Flecken-Förderprogramm" des Bundes nach aktuellem Stand gesichert?

Eine Sicherung von Gebieten durch das Graue-Flecken-Programm des Bundes, Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland", findet aktuell nicht statt.

Zielsetzung dieses Förderprogramms ist die Unterstützung eines effektiven und technologieneutralen Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland zur Erreichung eines gigabitfähigen Netzes in allen Gebieten, die derzeit nicht über ein Netz verfügen, das allen Endkunden zuverlässig eine Datenrate von mindestens 100 Mbit/s im Download (Aufgreifschwelle) zur Verfügung stellt beziehungsweise keine Aufrüstung innerhalb eines Jahres nach Meldung im Markterkundungsverfahren erfolgt oder in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Unternehmen kein solches Netz errichtet wird.